UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Anmerkung zum Urteil des Kammergericht vom 9.9.1976 – 15 U 1207/76 - Zu Fragen des Gewerkschaftsausschlusses eines Streikbrechers / Überprüfung des Ausschlusses aus der Gewerkschaft wegen Streikbrecherarbeit [Urteilsanmerkung]

Herbert Buchner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Buchner, Herbert. 1978. "Anmerkung zum Urteil des Kammergericht vom 9.9.1976 –15 U 1207/76 - Zu Fragen des Gewerkschaftsausschlusses eines Streikbrechers / Überprüfung des Ausschlusses aus der Gewerkschaft wegen Streikbrecherarbeit [Urteilsanmerkung]." *Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht (EzA)*, no. GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 17 (54, 1978): 109–110f.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

den des Landesbezirksvorstandes Berlin Gelegenheit gehabt hat, ihrem Prozeßbevollmächtigten etwa noch erforderliche weitere Informationen zu erteilen. Im übrigen war insoweit auch nur eine reine Rechtsfrage zur Entscheidung gestellt.

Anmerkung zum Urteil des Kammergerichts vom 9. 9. 1976 — 15 U 1207/76

Gegen die Entscheidung, die sich mit recht schwierigen Fragen des internen Berufsverbandsrechts und des Arbeitskampfrechts zu befassen hatte, sind in verschiedener Hinsicht Bedenken zu erheben. Dabei ist auch für die folgende Anmerkung zwischen der die Entscheidung tragenden Argumentation (Ziff. 2 des vorstehenden Urteils) und der vom Gericht noch angefügten Hilfsbegründung (Ziff. 3) zu unterscheiden.

1. Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses aus der Gewerkschaft wegen Unzuständigkeit der „Zentralen Streikleitung" zur Anordnung der Kampfmaßnahme

Das Gericht gab der Feststellungsklage statt, stellte damit also die Unwirksamkeit des Beschlusses des Landesbezirksvorstands und des Hauptvorstands sowie des Hauptausschusses der Gewerkschaft, mit denen der Ausschluß der Kläger aus der Gewerkschaft verhängt bzw. bestätigt worden war, fest. Maßgebend war für das Gericht dabei, daß die satzungsmäßigen Voraussetzungen für einen Ausschluß aus der Gewerkschaft, nämlich daß die Kläger im Sinne § 11 Ziff. 1 a der Satzung den Beschlüssen der Gewerkschaft nicht Folge geleistet, insbesondere bei einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik Streikbrecherarbeit geleistet hätten, nicht vorgelegen hätten; dies deshalb, weil der Beschluß über die Ausrufung des Streiks nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Organen gefaßt worden, deshalb für die Kläger auch nicht verbindlich gewesen sei. Mit dieser Begründung hat das Gericht m. E. nicht deutlich genug zwischen den zwei maßgeblichen, gerade nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu beachtenden Gesichtspunkten differenziert:

a) *Die verbandsrechtliche Frage der satzungsmäßigen Zuständigkeit der „Zentralen Streikleitung" für den Streikbeschluß*

Bezüglich der Beurteilung dieser Frage ist der vorstehenden Entscheidung, wenn man den im Sachverhalt wiedergegebenen Satzungsinhalt und den geschilderten tatsächlichen Geschehensablauf zugrunde legt, zuzustimmen. Wenn nach der Satzung der Beschluß über die Ausrufung eines Streiks einem

bestimmten Vereinsorgan zugewiesen wird, kann dieses diese satzungsmäßige Kompetenz nicht auf ein von ihm gebildetes Gremium übertragen, das weder bezüglich seiner Existenz noch seiner Zusammensetzung, ja nicht einmal hinsichtlich der Möglichkeit der Einsetzung in der Satzung angesprochen ist. Mit dem verbandsinternen Entscheidungsprozeß im Zusammenhang mit der Führung von Arbeitskämpfen haben sich zwar Literatur und Rechtsprechung bisher noch nicht eingehender befaßt, es liegt hier deshalb auch noch manches im dunkeln. Daß jedoch das (oder die) in der Satzung zur Entscheidung berufene(n) Organ(e) den Streikbeschluß zu fassen haben, ist eine der wenigen feststehenden Grundsätze (siehe bereits § 5 der Richtlinien des DGB zur Führung von Arbeitskämpfen, abgedruckt in AR-Blattei Berufsverbände III Anh. V; Bulla, AR-Blattei Arbeitskampf II A unter III 1 a; Nikisch, Arbeitsrecht 2. Bd. S. 90/91; Brox-Rüthers, Arbeitskampfrecht S. 175; bedenklich, weil unklar konzipiert, ist demgegenüber die Äußerung des BAG, EzA Art. 9 GG Nr. 19, daß bei den Satzungsbestimmungen, die dem Vorstand die Entscheidung über eine Arbeitsniederlegung zuweisen, kurze Warnstreiks „offenbar nicht gemeint" seien). Inwieweit vor der Beschlußfassung über die Ausrufung eines Streiks eine Urabstimmung stattzufinden hat, wieweit der in der Regel für die Beschlußfassung zuständige Vorstand einer Gewerkschaft an das Ergebnis der Urabstimmung gebunden sein soll, ist der jeweiligen Satzung oder den Arbeitskampfrichtlinien der betreffenden Gewerkschaft zu entnehmen. Die Arbeitskampfrichtlinien des DGB, die im übrigen nur empfehlenden Charakter für die Einzelgewerkschaften haben, stellen die Einschaltung einer Urabstimmung in das Regelungsermessen der Einzelgewerkschaften. Nach den bisher bekannten Regelungen ist der Gewerkschaftsvorstand auch bei positivem Ergebnis der Urabstimmung, d. h. dem Votum für den Streik, nicht gebunden, hat vielmehr unter Berücksichtigung der Gesamtumstände selbstverantwortlich über die Ausrufung des Arbeitskampfs zu entscheiden (Nikisch, a. a. O.; Bulla, a. a. O.; Brox-Rüthers, a. a. O.).

Im vorliegenden Fall war nach den Angaben im Sachverhalt lediglich die Durchführung der Urabstimmung vom Erweiterten Vorstand in Ausübung seiner satzungsmäßigen Zuständigkeit beschlossen worden. Nach Vorliegen des Ergebnisses der Urabstimmung wurden die weiteren Entscheidungen, insbesondere die Entscheidung über die Durchführung des Streiks, die ja nicht schon vorweg mit der Anordnung der Urabstimmung getroffen worden war, offensichtlich nur mehr von der Zentralen Streikleitung gefällt. Dies konnte aber vom Erweiterten

Vorstand nicht auf ein ohne satzungsmäßige Grundlage gebildetes Gremium delegiert werden, selbst wenn letzteres teilweise mit Mitgliedern des zuständigen Vorstands besetzt war. Das Kammergericht hat dies hinreichend dargelegt. Auch die vom Kammergericht daraus gezogene Konsequenz, daß damit keine verbindliche, die Kläger als Verbandsmitglieder verpflichtende Streikanordnung vorlag, ist zweifellos zutreffend.

b) Rechtmäßigkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit des Ausschließungsbeschlusses

Mit der Verneinung der satzungsmäßigen Zuständigkeit des den Streik beschließenden Organs und der Rechtsverbindlichkeit seines Beschlusses ist jedoch noch nicht so ohne weiteres, wie das Kammergericht unterstellt, auch die Begründetheit der von den Klägern vorgelegten Feststellungsklage dargetan. Denn Streitgegenstand ist im vorliegenden Verfahren nicht die verbandsrechtliche Verbindlichkeit der Streikanordnung gegenüber den Klägern, sondern die Rechtswirksamkeit des von den — unbestritten — zuständigen Organen verhängten Gewerkschaftsausschlusses. Insoweit ist zwar zweifellos davon auszugehen, daß ein Ausschluß eines Mitglieds aus der Gewerkschaft, der auf einen Verstoß gegen Beschlüsse der Gewerkschaft gestützt wird, nicht Rechtens ist, wenn solche Beschlüsse mangels Zuständigkeit des beschlußfassenden Gremiums gar nicht rechtsverbindlich sind. Auch liegt der spezielle, in der Satzung genannte Ausschlußtatbestand, daß die Kläger „bei einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik" Streikbrecherarbeit geleistet hätten, nicht vor, denn ein „von der Gewerkschaft ausgerufener Streik" kann nur dort angenommen werden, wo er von den satzungsmäßig zuständigen Organen angeordnet wurde.

Die Frage ist jedoch, ob das Kammergericht zur vollen Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschließungsbeschlusses befugt war. Das Kammergericht deutet das Problem der nur beschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit von Verbandsbeschlüssen zu Beginn seiner Ausführungen unter Ziff. 2 mit einem Halbsatz kurz an, geht darauf jedoch dann überhaupt nicht ein, sondern scheint seine Prüfungskompetenz im Hinblick darauf als unzweifelhaft zu sehen, daß „der Ausschluß der Kläger jedenfalls gegen die gültige Satzung verstößt". Damit läßt das Gericht aber eine Stellungnahme zum Problem der beschränkten Nachprüfbarkeit von Vereinsentscheidungen und insbesondere eine Auseinandersetzung mit der entgegenstehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung vermissen; zumindest fehlt eine Erläuterung, wieso nach Auffassung des Kammergerichts die Satzungswidrigkeit des Ausschlusses schon ohne wei-

teres dazu führen kann, der Feststellungsklage stattzugeben. Die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung sowohl des Reichsgerichts wie des BGH geht, wenn auch gegen starke Einwände in der Literatur (siehe z. B. Beuthien, BB 1968 Beilage 12 zu Heft 33; P. Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, 1972, S. 99 ff.), in ständiger und jahrzehntelanger Praxis davon aus, daß sog. „Vereinsstrafen", wozu insbesondere der hier zur Beurteilung stehende Ausschluß aus dem Verband wegen Verletzung verbandsrechtlicher Pflichten zu rechnen ist, im Hinblick auf die zu respektierende Vereinsautonomie nur einer begrenzten richterlichen Kontrolle unterliegen (siehe die zusammenfassenden Darstellungen bei Beuthien, a. a. O. und P. Schlosser, a. a. O., mit der dort zusammengestellten Rechtsprechung, insbesondere BGHZ 13, S. 5 ff.; BGH, LM Nr. 3/4 zu § 39 BGB; BGH, NJW 1966, S. 1751; BGHZ 47, S. 381).

Insbesondere geht die Rechtsprechung davon aus, daß den Gerichten eine Tatsachenkontrolle verwehrt sei, daß sie also nicht selbst prüfen könnten, ob die in der Satzung vorgesehenen wichtigen Gründe zum Zwangsausschluß wirklich vorgelegen haben, ob also der Ausgeschlossene die vorgeworfene satzungswidrige Handlung wirklich begangen hat. Der BGH besteht wie schon das Reichsgericht darauf, daß die Vereine auf Grund ihrer Verbandsgewalt den zu beurteilenden Sachverhalt eigenverantwortlich festzustellen haben. Desgleichen schließt der BGH eine Subsumtionskontrolle seitens der Gerichte aus; verlangt wird nur, daß der Ausschließungsbeschluß sich auf eine Vorschrift in der Satzung stützt, die vom Verein vorzunehmende Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die herangezogenen Satzungsvorschriften soll jedoch nicht gerichtlich nachprüfbar sein. In der Entscheidung BGH, NJW 1966, S. 1751, in der es bereits um einen Gewerkschaftsausschluß — dort wegen „gröblicher Schädigung der Gewerkschaften und der Interessen ihrer Mitglieder" — ging, werden die aus der Sicht des BGH maßgeblichen Überprüfungskriterien deutlich. Das *Verfahren,* in dem über den Ausschluß eines Mitglieds entschieden wird, muß den satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechen, — das ist vorliegend der Fall, jedenfalls ist nichts Gegenteiliges vorgetragen. Damit wäre aber von den staatlichen Gerichten des weiteren nur mehr zu prüfen, ob der Strafbeschluß in der Satzung eine Stütze findet und ob er eine gesetzwidrige, sittenwidrige oder offenbar unbillige Maßnahme war. Eine satzungsmäßige Grundlage ist nach der Meinung des BGH schon dann gegeben, wenn dem Mitglied die Erfüllung eines in der Satzung genannten Ausschließungstatbestandes vorgeworfen wird — vorliegend also die Nichtbefolgung der Anordnung der

Gewerkschaft und die Leistung von Streikbrecherarbeit. Die Gerichte hätten aber entsprechend den Grundsätzen der genannten BGH-Entscheidung nicht mehr nachzuprüfen, ob tatsächlich einer Anordnung der Gewerkschaft zuwidergehandelt und Streikbrecherarbeit geleistet wurde. Lediglich für den Fall willkürlicher Tatbestandsfeststellung hält sich der BGH eine andere Bewertung offen — davon kann vorliegend aber gleichfalls nicht die Rede sein. Ebensowenig ist der Ausschluß als gesetz- oder sittenwidrig zu bewerten; dafür ist zumindest nichts dargetan. Des weiteren hat die Rechtsprechung als Regulativ nur mehr die wenig präzise (siehe die Kritik bei Beuthien, a. a. O., S. 5) Anforderung eingeführt, daß der Ausschluß keine offenbar unbillige Maßnahme sein dürfe. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß bei willkürlichen Tatsachenfeststellungen oder absolut unhaltbarer Subsumtion Unbilligkeit in diesem Sinne angenommen und die Rechtsprechung sich damit richterliche Kontrolle doch ermöglichen will (so die Vermutung von P. Schlosser, a. a. O., S. 96). Unter dem Aspekt der groben Unbilligkeit können aber auch sonstige dem Ausgeschlossenen drohende Nachteile geltend gemacht werden, wie sie etwa im Vorbringen der Kläger (siehe vorstehend im Sachverhalt des Urteils) enthalten sind. Hieran knüpft auch die verschiedentlich erhobene Forderung an, daß wegen der Bedeutung der sozialen Verbände für die wirtschaftliche Stellung des einzelnen Mitglieds gegen einen Ausschlußbeschluß in jedem Fall richterliche Nachprüfung eröffnet sein müsse (Brox-Rüthers, Arbeitskampfrecht, S. 180 mit weiteren Verweisungen).

Es spricht manches für die in einem Teil der Literatur geforderte weitergehende Prüfungszuständigkeit der Gerichte. Die Frage bedarf aber sorgsamer Abwägung und Auseinandersetzung mit der BGH-Rechtsprechung. Es ist daher unbefriedigend, wenn das Kammergericht im vorstehenden Urteil eine vom Ergebnis vielleicht sympathische, an der höchstrichterlichen Rechtsprechung jedoch vorbei judizierende, diese ignorierende Entscheidung trifft. Gerade dieser Fall läßt — anders als der Ausschluß aus einem Tennisclub (BGHZ 47 S. 381) — die Problematik der Rechtsauffassung des BGH erkennen und fordert eine Auseinandersetzung geradezu heraus, wie nicht zuletzt die in der Literatur vertretene Forderung zeigt, daß wegen der im Spiel stehenden wichtigen wirtschaftlichen Interessen das richterliche Prüfungsrecht unbeschränkt bestehen müsse.

2. Unzulässigkeit des Ausschlusses aus der Gewerkschaft wegen Sozialinadäquanz des Streiks

Noch bedenklicher ist die unter Ziff. 3 des Urteils gegebene Hilfsbegründung.

a) Zunächst ist auch bei dieser Argumentation des Kammergerichts nicht berücksichtigt, daß nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH gegen einen Verbandsausschluß nicht eingewandt werden kann, daß die tatsächlichen Voraussetzungen eines in der Satzung angeführten Ausschlußgrundes in Wirklichkeit nicht vorgelegen hätten. Deshalb hätte das Kammergericht dazu Stellung nehmen müssen, wenn es gleichwohl berücksichtigen zu können glaubt, daß — mangels Sozialadäquanz des Streiks — die Voraussetzungen für einen Ausschluß wegen „Streikbrecherarbeit" nicht erfüllt waren. Auch hier gilt: es spricht manches für diese Lösung, aber sie ist nicht hinreichend abgesichert und ignoriert oder übersieht den von einer jahrzehntelangen höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgegebenen Ausgangspunkt.

Die diesem Punkt der Entscheidung zugrundeliegende sachliche Überlegung ist allerdings zu akzeptieren. Die Teilnahme an einem sozial inadäquaten Streik kann nicht verbandsrechtliche Pflicht sein, auch wenn die Gewerkschaft den Streik ausgerufen haben sollte. Die vielfach vertretene, etwas pauschalierende These, daß zwischen der Rechtmäßigkeit des Streiks im Verhältnis zum Arbeitgeber und der verbandsrechtlichen Rechtmäßigkeit streng zu unterscheiden sei (siehe etwa Brox/Rüthers, Arbeitskampfrecht, S. 177/178), ist also insoweit zu relativieren, als die allgemeine Rechtswidrigkeit des Streiks, insbesondere seine fehlende Sozialadäquanz, auf der verbandsrechtlichen Ebene zwischen Mitglied und seiner Gewerkschaft nicht ohne Bedeutung bleiben kann. Genauso ist einzuräumen, daß bei fehlender Mitwirkung des satzungsmäßig zuständigen Organs ein Streikbeschluß nicht nur auf verbandsrechtlicher Ebene rechtswidrig ist, sondern daß dies — da die gewerkschaftliche Führung des Streiks fehlt — auch auf die allgemeine Rechtmäßigkeitsbeurteilung durchschlagen muß.

b) Widersprochen werden muß dem Kammergericht in seiner weiteren Argumentation unter Ziff. 3 des Urteils. Durch die Umwandlung der zunächst als zweistündig geplanten Arbeitsniederlegung in einen unbefristeten, zum Nichterscheinen einer Ausgabe der Tageszeitung führenden Streik haben sich weder das Kampfziel noch der Adressat der Kampfmaßnahme geändert. Sämtliche Kampfmaßnahmen sollten die laufenden bzw. bereits gescheiterten Tarifverhandlungen der Gewerkschaft för-

dern und den Sozialpartner zu dem gewünschten Tarifvertrag zwingen. Im vorliegenden Fall spricht nichts dafür, daß das Nichterscheinen der Tageszeitung Zielsetzung des Streiks gewesen wäre und diese sich etwa gar gegen die Leser der Zeitung gerichtet hätte. Kampfmittel der Arbeitnehmerseite ist die Arbeitseinstellung. Dadurch soll Druck auf den sozialen Gegenspieler ausgeübt werden — vom BAG wird die Möglichkeit und der Wille hierzu sogar als Voraussetzung für die Anerkennung der Gewerkschaftseigenschaft einer Koalition angesehen (siehe zuletzt wieder Urteil vom 15. 3. 1977, EzA § 2 TVG Nr. 12). Eine Arbeitsniederlegung übt Druck auf den Arbeitgeber aus, weil sie zu Produktionsstörung bzw. Produktionseinstellung führt. Es ist in der Regel klar, daß die Arbeitnehmer mit ihrer Arbeitsniederlegung diese Produktionsstörung erstreben. Bei einem Automobilwerk ist dies der Ausfall der Kfz-Herstellung und -Auslieferung, bei einem Zeitungsunternehmen eben das Nichterscheinen der Tageszeitung. Die Produktionsstörung gehört also zwar zur Strategie der Arbeitnehmerseite, jedoch ist sie deshalb nicht schon Kampfziel. Anders wäre es, wenn mit einem Streik überhaupt nicht das Ziel eines neuen Tarifvertrags, sondern z. B. die Vernichtung des Arbeitgebers oder die Unterbindung der Information der Öffentlichkeit durch bestimmte (mißliebige) Presseorgane erstrebt würde. Vorliegend kann nicht davon die Rede sein, daß statt der Neuregelung des Tarifvertrags das Nichterscheinen der Tageszeitung als solches Kampfziel gewesen wäre.

Die Gewerkschaft hat grundsätzlich die Freiheit der Kampfmittelwahl, kann also je nach Zweckmäßigkeit das Kampfmittel des Warnstreiks oder des unbefristeten Streiks wählen. Allerdings steht ihre Entscheidung unter der Anforderung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, jedoch kann man im Hinblick darauf nicht schlechthin fordern, daß vor unbefristeten Streiks erst einmal Warnstreiks durchgeführt werden müßten. In der Entscheidung vom 17. 11. 1976, EzA Nr. 19 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, hat das BAG zwar im Zusammenhang mit der Begründung der Zulässigkeit von Warnstreiks — sie war dort grundsätzlich bestritten worden — darauf verwiesen, daß sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sogar in besonderer Weise entsprechen würden. Das heißt aber nicht, daß sie künftig generell vorgeschaltet werden müßten, — jedenfalls dann nicht, wenn wie vorliegend die Tarifverhandlungen offiziell gescheitert sind und eine Urabstimmung über den Streik bereits durchgeführt ist.

Wenig überzeugt es schließlich, wenn das Kammergericht aus der Tatsache, daß es am 10. 4. bereits zur Tarifeinigung kam,

schließen will, daß ein milderes Kampfmittel gereicht hätte; schließlich kann gerade die Ausrufung des unbefristeten Streiks die Arbeitgeberseite zum Nachgeben bewogen haben. Nach allem was an Tatsachen vorliegt, konnte im vorliegenden Fall die Zulässigkeit des Arbeitskampfs nicht mittels des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Frage gestellt werden, — es sei denn, man würde dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der Informations- und Pressefreiheit ein über das bisher zugestandene Maß reichendes Gewicht einräumen. Das grundsätzlich richtige Anliegen, das mit dem vom BAG entwikkelten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bezeichnet wird, sollte nicht durch leichtfertige und überzogene Anwendungsversuche in Mißkredit gebracht werden.

Prof. Dr. Herbert Buchner, Augsburg